

1322/AB
vom 26.05.2020 zu 1318/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.221.428

Wien, am 26. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2020 unter der Nr. **1318/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „COVID-19-Testung und Quarantäne für einreisende Asylwerber_innen und Drittstaatsangehörige“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Werden Asylwerber_innen, Drittstaatsangehörigen, EU-Bürger_innen und Österreicher_innen, die das Bundesgebiet erreichen und in Österreich derzeit keine Wohnung zur Verfügung haben, Unterkünfte zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Wenn ja, welche Behörden sind für die Organisation von Unterkünften seit wann zuständig?*
 - b. *Wenn ja, wie viele solcher geeigneten Unterkünfte stehen insgesamt zur Verfügung?*
 - c. *Wenn ja, wie viele dieser Unterkünfte wurden für wie viele Personen genutzt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Zahl.*
 - d. *Wenn ja, nach welchen Kriterien werden welche Unterkünfte wann und wie lange zur Verfügung gestellt?*

- e. Wenn ja, werden diese Unterkünfte sowohl auf dem Luftweg Einreisenden wie auf dem Landweg Einreisenden zur Verfügung gestellt?
- f. Wenn ja, wie erfolgt der Transport zu diesen Unterkünften?
- g. Wenn ja, welche Kosten in welcher Höhe werden übernommen?
- h. Wenn nein, wieso nicht und wie ist dies mit der Verpflichtung zur Quarantäne und dem Ziel, einer Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken, vereinbar?

Im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) wurden aufgrund der Lage im Zusammenhang mit COVID-19 bereits Anfang Februar 2020 mehrere Unterkünfte, welche seitens einzelner Landessanitätsdirektionen, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wurden, vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Evidenz genommen. Eine Inanspruchnahme der gegenständlichen Quartiere war jedoch in weiterer Folge nicht erforderlich.

Im Bereich des Flughafens Wien Schwechat wurde zudem vom zuständigen Landessanitätsstab ein Quartier für transitierende Personen eingerichtet, welches fortlaufend betrieben wird.

Für die Personengruppe der Asylwerberinnen und Asylwerber kann generell ausgeführt werden, dass seit 1. Mai 2004 die Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (GVV) angewendet wird, welche insbesondere die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern in der Grundversorgung regelt. Demnach leistet der Bund im Wesentlichen die Grundversorgung für Asylwerberinnen und Asylwerber im Zulassungsverfahren, die Versorgung der übrigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sowie der gesamte damit zusammenhängende operative Bereich wurde in den Bundesländern der jeweils zuständigen Landesregierung überantwortet. Zu den Aufgaben des Bundes zählt weiters der Transport (inklusive der diesbezüglichen Kostenübernahme) zu den Erstaufnahmestellen sowie in weiterer Folge in die Länder. Eine konkrete Bezifferung der Kosten ist derzeit nicht möglich, da die diesbezüglichen Rechnungen noch nicht eingelangt sind. Die Gesamtkosten die generell in Durchführung der Maßnahmen der GVV entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt.

Im Rahmen der Bundesbetreuung sind 11 Betreuungseinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von rund 2.000 Plätzen in Betrieb (Stichtag 15.04.2020). In den Betreuungsstellen des Bundes sind zum Stichtag in Summe 1.384 Personen untergebracht. Zwei Standorte stehen zum Stichtag unter Quarantäne und können die dortigen freien

Kapazitäten nicht genutzt werden. Eine Aufschlüsselung nach Monat und Zahl muss aufgrund des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes unterbleiben.

Die Beantwortung der übrigen Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie wird generell hinsichtlich das Bundesgebiet erreichender Asylwerber_innen sichergestellt, dass geeignete Orte zur Verbringung der Quarantäne zur Verfügung stehen?*
- *Wie wird die Heimquarantäne nach § 1 Abs 1 der 105. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich im Falle von Asylwerber_innen überwacht?*

Durch die aktuelle Lage im Zusammenhang mit COVID-19 kommt es bundesweit zur Einschränkung der Kapazitäten in den Bundesbetreuungseinrichtungen. Zum Stichtag 15.04.2020 sind zwei Betreuungseinrichtungen des Bundes unter Quarantäne gestellt, sodass dort ein Zu- oder Abgang nicht mehr erfolgen darf. Um die Versorgung und Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Menschen entsprechend den Verpflichtungen der Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG im Bedarfsfall weiterhin bestmöglich sicherstellen zu können, ist die Herstellung der Betriebsbereitschaft einzelner stillgelegter Bundesbetreuungseinrichtungen erforderlich.

Derzeit werden als Maßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 Neuaufgenommene zur häuslichen Selbstisolation für den Zeitraum von 14 Tagen in eine eigens dafür vorgesehene Bundesbetreuungseinrichtung überstellt.

Die Asylwerberinnen und Asylwerber werden – analog zu den Bestimmungen, welche für österreichische Staatsangehörige gelten – zur Einhaltung der 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne nachweislich informiert. Des Weiteren werden die Asylwerberinnen und Asylwerber über alle aktuellen COVID-19 relevanten Maßnahmen nachweislich informiert.

Die zuständige Gesundheitsbehörde wird regelmäßig informiert gehalten.

Zur Frage 4:

- *Ist die Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten angeraten oder wird davon abgeraten?*

- a. Welche gesundheitlichen Sicherheitsvorkehrungen haben welche Behörden seit wann für Personen vorgesehen, die bereits in jenem Haushalt leben?

In den Bundesbetreuungseinrichtungen findet eine organisierte Unterbringung in Vollversorgungsquartieren unter grundsätzlicher Wahrung der Familieneinheit statt. Eine Unterbringung in privaten Quartieren ist im Rahmen der Bundesbetreuung nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Welche Gesundheitskontrollen werden bei von § 1 Abs 1 der 105. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich umfassten nach Österreich über den Luftweg Einreisenden durchgeführt?
 - a. Seit wann implementieren welche Behörden oder Organe wie und mit welchen Mitteln die Einhaltung der Regelungen für Einreisende über den Luftweg?
 - b. Wie wird die Durchführung bestehender Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kontrolliert?
 - c. Welche Gesundheitskontrollen und Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wurden bei Eireisenden nach Österreich über den Luftweg seit Bekanntmachung des Ausbruchs des Coronavirus in China wann durchgeführt? Bitte um detaillierte Schilderung der jeweiligen Maßnahmen und Zuständigkeiten.
 - i. Wieso traten die jeweiligen Maßnahmen nicht früher in Kraft?
- Welche Gesundheitskontrollen werden bei nach Österreich über den Landweg Einreisenden durchgeführt?
 - a. Seit wann implementieren welche Behörden oder Organe wie und mit welchen Mitteln die Einhaltung der Regelungen für Einreisende über Land- und Seewege?
 - b. Wie wird die Durchführung bestehender Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kontrolliert?
 - c. Welche Gesundheitskontrollen und Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wurden bei Einreisenden nach Österreich seit Bekanntmachung des Ausbruchs des Corona-Virus in China wann durchgeführt? Bitte um detaillierte Schilderung der jeweiligen Maßnahmen und Zuständigkeiten!
 - i. Wieso traten die jeweiligen Maßnahmen nicht früher in Kraft?
- Werden nach Österreich über den Landweg Einreisende auch verpflichtet, eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten?
 - a. Wenn ja, ab/seit wann?

- b. *Wenn ja, welche Personengruppen betrifft das? Betrifft das alle über den Landweg Einreisenden oder nur Personen mit bestimmter Staatsbürgerschaft bzw. bestimmten Aufenthaltstitel/Status?*
- c. *Wenn ja, werden betroffenen Personen, die in Österreich derzeit keine Wohnung zur Verfügung haben, Unterkünfte zur Verfügung gestellt?*
 - i. *Wenn nein, wieso nicht und wie ist dies mit der Verpflichtung zur Quarantäne und dem Ziel, einer Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken, vereinbar?*
- d. *Wenn ja, wie wird diese Heimquarantäne seitens der Behörden überwacht?*
- e. *Wenn ja, welche Gesundheitskontrollen werden bei Personen in Heimquarantäne durchgeführt?*
- f. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 8:

- *Welche Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt, um einer Ausbreitung des Coronavirus in Asylunterkünften entgegenzuwirken?*

Die Situation wird immer aufgrund der aktuellen Gegebenheiten neu evaluiert und angepasst. In diesem Zusammenhang erfolgt jede Amtshandlung mit dem Grundgedanken der Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19.

In sämtlichen Einrichtungen des Bundes sind Informationsplakate in verschiedenen Sprachen mit Verhaltensregeln, Hygiene- und Schutzmaßnahmen angebracht. Weiters wurde das beauftragte Betreuungsunternehmen zur eindringlichen Sensibilisierung und Information sämtlicher Mitarbeiter sowie der betreuten Personen in verständlicher Sprache angewiesen. Hierdurch wird eine weitere Bewusstseinsbildung über die allgemein im Zusammenhang mit dem COVID-19 getroffenen Beschränkungen und dem normierten Verwaltungsstrafatbestand bei Zuwiderhandeln geschaffen. Die Einhaltung der Verhaltensregeln wird durch die Präsenz bzw. Gespräche der Betreuer vor Ort sowie durch eine vorübergehend eingerichtete Zutrittskontrolle in sämtlichen Bundesbetreuungseinrichtungen sichergestellt.

Zum Schutz der Bewohner wird insbesondere auf verstärkte Hygienemaßnahmen, etwa die Bereitstellung von Desinfektionsmittel bzw. im Rahmen der Essensausgabe durch die Anbringung von Plexiglasscheiben, gesetzt. Je nach Größe der Einrichtung erfolgen die Essensausgabe sowie die Ausfolgung des Taschengeldes zeitlich gestaffelt und unter

Einhaltung einer Maximalanzahl von Personen in einem Raum bzw. werden die normierten Mindestabstände kontrolliert. So können größere Menschenansammlungen bestmöglich und das damit einhergehende Infektionsrisiko vermieden werden.

Zur Frage 9:

- *Seit 11.03.2020 sind per Erlass alle Indoor-Veranstaltungen über 100 Teilnehmer_innen bis Anfang April untersagt. In welchen Erstaufnahmestrukturen waren ab 11.03.2020 über 100 Asylwerber_innen untergebracht? Bitte um detaillierte Information über Belegungsstand nach Woche.*
 - a. *Wo die Belegung über 100 Personen war: inwiefern wurde garantiert, dass nie mehr als 100 Personen in einem Raum, z.B. zu Essenszeiten, anwesend sind?*

Eine Betreuungseinrichtung für flüchtende Menschen ist keiner Indoor-Veranstaltung gleichzusetzen und ist daher nicht unter diesen Terminus subsumierbar.

Die folgende Tabelle gibt die Belagsstände am jeweiligen Freitag der Kalenderwoche wieder:

KW	Erstaufnahmestelle Ost	Erstaufnahmestelle West
11	507	111
12	640	120
13	575	111
14	571	107
15	571	94
16	570	107

Bei der Unterbringung von Asylwerberinnen und Asylwerbern in den jeweiligen Quartieren des Bundes wird auf eine aufgelockerte Belegung geachtet.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner wird insbesondere auf verstärkte Hygienemaßnahmen, etwa die Bereitstellung von Desinfektionsmittel bzw. im Rahmen der Essensausgabe durch die Anbringung von Plexiglasscheiben, gesetzt. Die Mittagsessensausgabe erfolgt zeitlich gestaffelt und unter Einhaltung einer Maximalanzahl von Personen in einem Raum, um größere Menschenansammlungen und das damit einhergehende Infektionsrisiko bestmöglich zu vermeiden; aus gleichen Gründen wird das Abendessen in Form von ausgegebenen Lunchpaketen abgehalten.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welche Gesundheitskontrollen werden seit wann und von wem in den Asylunterkünften durchgeführt, um einer Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken?*
- *Werden Asylwerber_innen gesundheitlich überprüft bevor sie in Asylunterkünfte gebracht werden?*
 - a. *Wenn ja, welche Gesundheitskontrollen werden von wem und seit wann durchgeführt?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht und wie ist dies mit dem Ziel, einer Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken, vereinbar?*

Im Zuge des Erstaufnahmeprozesses von Asylwerberinnen und Asylwerbern in die Grundversorgung des Bundes erfolgen standardmäßig die medizinische Erstuntersuchung (inkl. eines Lungenröntgen) sowie durch die derzeitige Situation bedingte Fiebermessungen. Die Untersuchungen werden von dem medizinischen Personal vor Ort durchgeführt. Testungen auf COVID-19 werden gemäß den Vorgaben der Gesundheitsbehörden jedenfalls bei einem entsprechenden Verdachtsfall durchgeführt.

Bei Auftreten oder Bekanntwerden von Krankheitssymptomen erfolgt in Erstaufnahmestellen und Verteilerquartieren eine sofortige ärztliche Versorgung durch anwesende praktische Vertragsärzte und erforderlichenfalls durch die entsprechende Zuweisung zu Fachärzten oder Krankenanstalten. Tritt ein COVID-19-Verdachtsfall auf, so wird dieser getrennt von allen anderen Asylwerbern in einem eigens dafür vorgesehenen Isolationsbereich untergebracht und versorgt. Die weitere Vorgehensweise erfolgt in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden. Wird seitens der Gesundheitsbehörde eine Testung angeordnet, verbleibt die betroffene Person bis zur Übermittlung des Testergebnisses in eben diesem Isolationsbereich.

Zur Frage 12:

- *Laut dem für Flüchtlingsangelegenheiten zuständigen niederösterreichischen Landesrat wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres in schriftlicher Form bestätigt, dass die zuletzt nach Niederösterreich überstellen Asylwerber_innen „jegliche gesundheitliche Kriterien erfüllen“.*
 - a. *Welche gesundheitlichen Kriterien sind das?*
 - b. *Wer nimmt diese Gesundheitsüberprüfungen vor?*
 - c. *Betrifft das Asylwerber_innen, die in Asylunterkünfte des Bundes, wie z.B. Traiskirchen, gebracht werden?*

- d. *Betrifft das Asylwerber_innen, die von Asylunterkünften des Bundes in Asylunterkünfte des Landes überstellt werden?*
- e. *Wird dies standardmäßig bei allen Asylwerber_innen gemacht, die in ein anderes Quartier gebracht werden?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*
 - ii. *Wenn nein, wieso nicht?*

Bei sämtlichen Transporten werden besondere Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen eingehalten. Vor Überstellungen wird bei Asylwerberinnen und Asylwerbern im Zuge einer Letztkontrolle eine Fiebermessung durchgeführt und auf Corona-relevante Verdachtsmomente geachtet. Es werden nur Asylwerberinnen und Asylwerber ohne Corona-relevante Verdachtsmomente überstellt. Bei Vorliegen relevanter Verdachtsmomente wird keine Überstellung durchgeführt. Sämtliche Transporte finden ausschließlich in kleinen Einheiten statt, um die Anzahl der miteinander in Kontakt kommenden Personen möglichst gering zu halten.

Zur Frage 13:

- *Müssen neu Ankommende in den Asylunterkünften eine Heimquarantäne bzw. Selbstisolation antreten?*
 - a. *Wenn ja, wie läuft dies ab?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht und wie ist dies mit dem Ziel einer Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken, vereinbar?*

Der Aufnahmeprozess in die Grundversorgung des Bundes startet für sämtliche neuankommende Asylwerberinnen und Asylwerber in den Erstaufnahmestellen des Bundes bzw. den Verteilerquartieren, wo die bereits oben näher ausgeführten medizinischen Erstuntersuchungen sowie die Fiebermessung vorgenommen werden. Der Aufenthalt in einer Erstaufnahmestelle des Bundes bzw. einem Verteilerquartier ist so kurz wie möglich bzw. lediglich im unbedingt notwendigen Ausmaß zu halten. Nach Abschluss des Aufnahmeprozesses und Ausschluss eines Verdachtsfalls werden Neuaufgenommene als weitere Maßnahme – analog zu den Bestimmungen der Verordnungen BGBl. II Nr. 87/2020 idgF sowie BGBl. II Nr. 105/2020 idgF – zur häuslichen Selbstisolation für den Zeitraum von 14 Tagen in eine eigens und ausschließlich dafür vorgesehene Bundesbetreuungseinrichtung überstellt.

Eine Quarantäne kann ausschließlich seitens der Gesundheitsbehörde verfügt werden.

Im Rahmen der Unterbringung in den Bundesbetreuungseinrichtungen werden Asylwerber laufend über alle aktuellen COVID-19 relevanten Maßnahmen und mögliche Folgen bei Zuwiderhandeln nachweislich informiert.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Inwieweit sind Sie jeweils seit wann über die aktuelle Lage in den Flüchtlingslagern in Griechenland informiert?*
 - a. *Durch wen erfolgt(e) diese Information?*
- *Inwieweit haben Sie sich jeweils wann über die aktuelle Lage in den Flüchtlingslagern in Griechenland informiert?*
 - a. *Durch wen erfolgt(e) diese Information?*
- *Wann haben Sie zuletzt aktuelle Informationen zum Thema eingeholt?*
 - a. *Durch wen erfolgt(e) diese Information?*

Seit Amtsantritt besteht ein regelmäßiger und anlassbezogener Kontakt mit betroffenen Amtskollegen. Außerdem findet ein ständiger Austausch mit der österreichischen Botschaft in Athen statt, von welcher Berichte und Einschätzungen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus berichtet der Verbindungsbeamte des Bundesministeriums für Inneres in Athen täglich zur aktuellen Lage in Griechenland, welche ebenfalls die Entwicklungen und Bedingungen auf den griechischen Inseln umfasst.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Wann wurde an Sie bzw. andere offizielle Stellen/Vertreter_innen der Republik Österreich herangetreten, mit dem Ersuchen, Personen aus den griechischen Flüchtlingslagern aufzunehmen?*
 - a. *Wer trat jeweils mit diesem Ersuchen an wen heran, und was war Inhalt der jeweiligen Ersuchen?*
 - b. *Warum wurde diesem Ersuchen nicht entsprochen?*
- *Wann wurde an Sie bzw. andere offizielle Stellen/Vertreter_innen der Republik Österreich herangetreten, mit dem Ersuchen, Asylwerber_innen aus anderen Gebieten Griechenlands aufzunehmen?*
 - a. *Wer trat jeweils mit diesem Ersuchen an wen heran, und was war Inhalt der jeweiligen Ersuchen?*
 - b. *Warum wurde diesem Ersuchen nicht entsprochen?*

Am 10. September 2019 wurden einige europäische Innenminister, darunter auch der ehemalige Herr Bundesminister für Inneres Dr. Peschorn, seitens des griechischen

Bürgerschutzministers Chryssochoidis um Relocation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus griechischen Lagern gebeten.

Durch die überdurchschnittliche Belastung Österreichs in einem längerfristigen Betrachtungszeitraum im Zusammenhang mit illegaler Migration sowie um weitere Pull-Faktoren zu vermeiden, liegt der Fokus auf Unterstützungsleistungen vor Ort.

Das Bundesministerium für Inneres ist mit den griechischen Partnern diesbezüglich in engem Austausch.

Die Beantwortung der Fragen in Bezug auf andere offizielle Stellen/Vertreter der Republik Österreich fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Karl Nehammer, MSc

